

Ludwig Gramlich · Peter Gluchowski
Andreas Horsch · Klaus Schäfer
Gerd Waschbusch *Hrsg.*

550 Keywords Bankenaufsichtsrecht

Grundwissen für Fachleute
aus der Bankwirtschaft



Springer Gabler

550 Keywords Bankenaufsichtsrecht

Ludwig Gramlich · Peter Gluchowski ·
Andreas Horsch · Klaus Schäfer ·
Gerd Waschbusch
(Hrsg.)

550 Keywords Bankenaufsichtsrecht

Grundwissen für Fachleute aus der
Bankwirtschaft

 Springer Gabler

Hrsg.

Ludwig Gramlich
Technische Universität Chemnitz
Chemnitz, Deutschland

Peter Gluchowski
Technische Universität Chemnitz
Chemnitz, Deutschland

Andreas Horsch
Technische Universität Bergakademie
Freiberg
Freiberg, Deutschland

Klaus Schäfer
Universität Bayreuth
Bayreuth, Deutschland

Gerd Waschbusch
Universität des Saarlandes
Saarbrücken, Deutschland

ISBN 978-3-658-28294-3

ISBN 978-3-658-28295-0 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-28295-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Gerne haben die Herausgeber des Gabler Banklexikons die Anregung des Verlags aufgegriffen, vor dem Erscheinen der 15. Auflage des Gabler Banklexikons zwei wichtige Sachgebiete dieser Neuauflage in etwas schlankem Format als eigenständige Lexika zu publizieren. Dabei haben die verantwortlichen Editoren und Autoren einerseits besonderen Wert darauf gelegt, dass der rechtliche Kern des jeweiligen Themengebiets um die zum besseren Verständnis nötigen betriebs- und volkswirtschaftlichen Erläuterungen ergänzt wurde; andererseits wurde auf einige die geschichtliche Entwicklung behandelnde Aspekte verzichtet. Auf diese Weise sollen die „550 Keywords Bankenaufsichtsrecht“ und die „180 Keywords Geld- und Währungsrecht“ vor allem dazu dienen, aktuelle, kompakte Informationen zu diesen beiden Themengebieten in alphabetischer Reihenfolge zu bieten.

Die jeweiligen Autoren eines Stichworts sind im Anschluss an ihre Ausarbeitung mit ihrem Namenskürzel aufgeführt.

Wir hoffen, dass die „550 Keywords Bankenaufsichtsrecht“ und die „180 Keywords Geld- und Währungsrecht“ den Appetit der Leser auf die Lektüre der 15. Auflage des Gesamtwerks weiter anregen.

Chemnitz, Freiberg, Bayreuth, Saarbrücken

im Oktober 2019

Ludwig Gramlich

Peter Gluchowski

Andreas Horsch

Klaus Schäfer

Gerd Waschbusch

Herausgeber

Prof. Dr. Ludwig Gramlich

*Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht*

Geboren 1951; Studium der Rechtswissenschaften an der Julius Maximilians-Universität Würzburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Dr. h.c. Hugo J. Hahn, LL.M. [Harv.]); Promotion (1978) und Habilitation (1983) in Würzburg; Lehrstuhl-Vertretungen unter anderem in Augsburg, Passau, Göttingen, Freiburg i.Br.; 1992 - 2016 Inhaber der Professur in Chemnitz; seit 1998 Lehrbeauftragter (Außenwirtschaftsrecht der EU) an der Universität Leipzig, Juristenfakultät; 1998 - 2014 Mitglied des Wissenschaftlichen Arbeitskreises für Regulierungsfragen bei der Bundesnetzagentur. [Autorenkürzel: LGR]

Prof. Dr. Peter Gluchowski

*Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Systementwicklung und
Anwendungssysteme*

Geboren 1962; Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bochumer Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik (Prof. Dr. Roland Gabriel); Promotion (1993) und Habilitation (2003) in Bochum; Akademischer Oberrat an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; Lehrstuhl-Vertretung in Chemnitz 2003/2004; seit 2006 Inhaber der Professur an der TU Chemnitz für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Systementwicklung und Anwendungssysteme. [Autorenkürzel: PGL]

Prof. Dr. Andreas Horsch

Technische Universität Bergakademie Freiberg, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Investition und Finanzierung

Geboren 1966; Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (RUB); wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bochumer Lehrstuhl für Angewandte Betriebswirtschaftslehre II: Finanzierung und Kreditwirtschaft (Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Süchting); ein Jahr Geschäftsführer des Bochumer ikf – Institut für Kredit- und Finanzwirtschaft; Promotion (1998) an der RUB; mehrjährige Tätigkeit im Bereich Kommunikation/Volkswirtschaft der WestLB, Münster/Düsseldorf; 2001 Rückkehr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bochumer Finanzierungslehrstuhl (Prof. Dr. Stephan Paul); Habilitation (2007) in Bochum; ab 2006 Vertreter, seit 2008 Inhaber des Freiburger Finanzierungslehrstuhls. [Autorenkürzel: AHO]

Prof. Dr. Klaus Schäfer

Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre

Geboren 1962; Studium der Mathematik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Frankfurter Lehrstuhl für Kreditwirtschaft und Finanzierung (Promotion 1993); wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kapitalmarktforschung und Finanzierung der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Bernd Rudolph, Habilitation 2000); Lehrstuhl-Vertretungen an der Universität zu Köln und an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg; Gastprofessur an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie wissenschaftliche Gesamtleitung der Fachhochschule Kufstein/Tirol; seit 2006 Inhaber des Bayreuther Lehrstuhls; Vorstand des Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrums für Fragen der mittelständischen

Wirtschaft BF/M; Mitglied der Bayreuther Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik, der Forschungsstelle für Familienunternehmen und der Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Unternehmenssteuerrecht; Moderator der Bayreuther Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.), (M. Sc.); stellvertretender Vorsitzender der Prüfungsausschüsse für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie; Mitglied im Qualitätsbeirat der Universität Bayreuth; Mitglied der ZEVA Kommission (ZEKo) mit Sitz in Hannover. *[Autorenkürzel: KSC]*

Prof. Dr. Gerd Waschbusch

Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre

Geboren 1959; Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftlicher Assistent am Saarbrücker Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Hartmut Bieg); Promotion zum Dr. rer. oec. (1992) und Habilitation für das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (1998) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; 1994 bis 1996 Vertretung der Professur für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Kaiserslautern; 2001 bis 2003 Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den besonderen Schwerpunkten Rechnungswesen/Controlling und Finanzwirtschaft an der WHL Wissenschaftliche Hochschule Lahr sowie Rektor der WHL Wissenschaftliche Hochschule Lahr; 2003 bis 2010 Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; seit 2010 Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; 2015 bis 2016 Dekan der Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Mitglied des erweiterten Präsidiums der Universität des Saarlandes; seit 2015 Mitglied des Senats der Universität des Saarlandes; seit 2015 Studienleiter sowohl der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Saarland e.V. (VWA Saarland) als auch der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes (AfAS). [*Autorenkürzel: GWA*]

Autorenverzeichnis

Dipl.-Ök. Minh Banh

Abteilungsleiter Risikocontrolling, Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe, Düsseldorf

[Autorenkürzel: MBA]

Dr. Robin Blaß

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken; Dozent an der VWA/AfAS Saarland und ASW Neunkirchen

[Autorenkürzel: RBL]

Dr. Heike Christina Brost-Steffens

Vizepräsidentin und Direktorin Degree Programmes & Executive Education Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main

[Autorenkürzel: HBR]

Anja Eickstädt, LL. M., M. Sc.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Investition und Finanzierung, Technische Universität Bergakademie Freiberg

[Autorenkürzel: EIC]

Dr. Alexis Eisenhofer

Vorstand financial.com AG, München

[Autorenkürzel: AEI]

Dr. Ulrike Erdmann

Lehrkraft für BWL an der Fachhochschule Südwestfalen, Dozentin der Frankfurt School of Finance & Management

[Autorenkürzel: UER]

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl

Inhaberin der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums, Technische Universität Chemnitz

[Autorenkürzel: DGN]

Prof. Dr. Lutz Haertlein

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Juristenfakultät, Universität Leipzig

[Autorenkürzel: LHA]

Dr. Nils Helms

Lehrstuhl für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement, Technische Universität Kaiserslautern

[Autorenkürzel: NHE]

Prof. Dr. Reinhold Hölscher

Inhaber des Lehrstuhls für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement, Technische Universität Kaiserslautern

[Autorenkürzel: RHÖ]

Dipl.-Ök. Roland Kill

Privatier, Bochum

[Autorenkürzel: RKI]

Prof. Dr. Gregor Krämer

Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Banken, Finanzen und Rechnungslegung, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter bei Bonn

[Autorenkürzel: GKR]

Dr. Andreas Krammig, LL. M.

Syndikus-Rechtsanwalt, Wertpapier-Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, Bank-Konzern in Berlin

[Autorenkürzel: AKR]

Dipl.-Kffr. Nina Kreis

Referentin Strategische Entwicklung, Compliance-, Informationssicherheits-, Datenschutz- und Auslagerungsbeauftragte, Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken

[Autorenkürzel: NKR]

Dr. Olaf Kruse

Director Treasury Controlling, METRO AG, Düsseldorf

[Autorenkürzel: OKR]

Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler

Inhaberin der Professur für deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Fakultät Wirtschaftswissenschaft, HTWK Leipzig

[Autorenkürzel: CMN]

Dr. Marc Mehlhorn

Leiter Stuttgart Financial, Börse Stuttgart

[Autorenkürzel: MME]

Dipl.-Kffr. Andrea Rapp

Externe Doktorandin, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

[Autorenkürzel: ARA]

Prof. Dr. Marion Rauscher

Professorin für Investition und Finanzierung im Tourismus, Hochschule München

[Autorenkürzel: MRA]

Gabriela Reinstädler, M. Sc.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken; Dozentin an der VWA/AfAS Saarland und ASW Neunkirchen

[Autorenkürzel: GRE]

Dr. Sven Remer

Stellvertretender Geschäftsführer VfU – Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V., Augsburg

[Autorenkürzel: SRE]

Prof. Dr. Lutz Richter

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung, Universität Trier

[Autorenkürzel: LRI]

Prof. Dr. Bernd Rolfes

Leiter des Lehrstuhls für Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft, Mercator School of Management, Direktor des european center for financial services (ecfs), Universität Duisburg-Essen

[Autorenkürzel: BRO]

Prof. Hans-Ferdinand Schramm

Vorsitzender des Vorstands, Sparkasse Mittelsachsen, Freiberg

[Autorenkürzel: HSC]

WP/StB Dr. Jörn Schulte

Partner und Mitglied des Vorstands, IVC – Independent Valuation & Consulting AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen

[Autorenkürzel: JSC]

Dr. Nadine Staub-Ney

Referatsleiterin Industrie- und Dienstleistungspolitik, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Saarbrücken

[Autorenkürzel: NST]

Dr. Helko Ueberschär

Leiter Asset Settlement, Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G., München

[Autorenkürzel: HUE]

Prof. Dr. Arnd Wiedemann

Inhaber des Lehrstuhls für Finanz- und Bankmanagement, Fakultät
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht,
Universität Siegen

[Autorenkürzel: AWI]



Abberufung von Geschäftsleitern

1. *Charakterisierung*: Anstatt die Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des KWG oder von Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG aufzuheben, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Geschäftsleiter an einer weiteren Tätigkeit für ihr Institut im Sinne des KWG hindern.

2. *Voraussetzungen*: Voraussetzungen für die Abberufung von Geschäftsleitern sind unter anderem nach § 36 I KWG:

a) das Vorliegen oder nachträgliche Eintreten von Versagungsgründen im Sinne des § 33 I 1 Nr. 1-8, Ia, II Nr. 1-3 KWG (insbesondere mangelnde Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters, mangelnde fachliche Eignung des Geschäftsleiters sowie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unzureichende Kapazitäten des Geschäftsleiters),

b) fehlende wirtschaftliche Sicherheit, die anzunehmen ist, wenn eine anders nicht abwendbare Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern besteht; ein solcher Fall besteht insbesondere bei einem Verlust in Höhe von mindestens 50 Prozent der maßgebenden Eigenmittel im Sinne der CRR oder bei einem erheblichen Verlust in Höhe von jeweils mehr als zehn Prozent der maßgebenden Eigenmittel im Sinne der CRR in mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, wobei in diesen beiden Fällen bei der Berechnung der Höhe des Verlusts Bilanzierungshilfen, mittels derer ein Verlustausweis vermindert oder vermieden wird, nicht zu berücksichtigen sind (§ 36 I 2 KWG), oder

c) nachhaltige Verstöße gegen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Geldwäschegesetzes (GwG), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), der Verordnung (EU) 2015/847 oder gegen Maßnahmen (Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte) zur Durchführung dieser Gesetze. Der Mangel muss sich aus dem Verhalten des Geschäftsleiters

ergeben, ohne dass diesem stets ein Verschulden zur Last gelegt werden müsste.

3. *Abberufungsverlangen*: Die BaFin kann nur ein Verlangen nach Abberufung an das Institut, zweckmäßigerweise an dessen hierfür zuständiges (Aufsichts-)Organ richten, aber nicht selbst die gesellschaftsrechtliche oder organschaftliche Funktion des Geschäftsleiters beenden. Die Aufforderung kann ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden; hiergegen stehen dem Institut und dem betroffenen Geschäftsleiter Rechtsbehelfe zu, die aber keine aufschiebende Wirkung haben. Bei Einzelbankiers kann lediglich die Erlaubnis gemäß § 35 KWG aufgehoben werden.

4. *Tätigkeitsverbot*: Bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person (des privaten oder des öffentlichen Rechts) kann die BaFin einem Geschäftsleiter statt dessen auch die Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Die BaFin wendet sich hierbei unmittelbar an den Geschäftsleiter und benachrichtigt gleichzeitig das Institut. Das Tätigkeitsverbot kann einen wichtigen Grund für den Widerruf der Bestellung, für eine Kündigung oder eine Entlassung bilden. Mit ihm soll verhindert werden, dass ein Geschäftsleiter in der Zeit bis zur Durchsetzung eines (daneben zulässigen) Abberufungsverlangens das Institut oder dessen Kunden weiterhin schädigen kann.

5. *Ahndung von Verstößen*: Verstößt ein Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen Aufsichtsvorschriften (Bestimmungen des KWG, der CRR sowie verschiedener anderer EU-Verordnungen, des Bausparkasengesetzes [BauSparkG], des Depotgesetzes [DepotG], des GwG, des Kapitalanlagebuchs, des Pfandbriefgesetzes [PfandbG], des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes [ZAG] oder des WpHG, von Durchführungsverordnungen und Rechtsakten zu diesen Gesetzen sowie von Anordnungen der BaFin), so kann die BaFin gemäß § 36 II KWG ebenfalls mittels Abberufungsverlangen oder Tätigkeitsverbot einschreiten, wenn eine Verwarnung durch die BaFin fruchtlos geblieben ist. [GKR]

Abrufisiko

Engl: *Call Risk*; Begriff aus dem Kreditgeschäft: Gefahr einer unerwarteten Inanspruchnahme von Kreditzusagen (aktivisch) beziehungsweise von unplanmäßigen Verfügungen von Gläubigern über ihre Einlagen (passivisch).

Das Abrufisiko ist eine Form des Liquiditätsrisikos, unter dem allgemein die Gefahr verstanden wird, dass Kapitalzu- und -abflüsse zulasten der Liquidität nicht aufeinander abgestimmt auftreten. Zur Begrenzung des Liquiditätsrisikos verlangt die europäische Bankenaufsicht die Einhaltung bestimmter Liquiditätsanforderungen, wobei liquiditätswirksame Zahlungen erfasst und bewertet werden. Auf nationaler Ebene erwartet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von den Kreditinstituten ein bankinternes Risikomanagement (entsprechend der Mindestanforderungen an das Risikomanagement MaRisk - BTR 3). [RHÖ, NHE]

Abschlussvermittlung

Bei der Abschlussvermittlung handelt es sich um eine Finanzdienstleistung im Sinne des KWG, die eine für ein Finanzdienstleistungsinstitut typische Tätigkeit darstellt; ihre Einbeziehung in die der Bankenaufsicht unterliegenden Aktivitäten beruht auf der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie von 1993. Gemäß § 1 Ia 2 Nr. 2 KWG ist die Abschlussvermittlung die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung). Wird die Abschlussvermittlung für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist hierfür - unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens - die schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erforderlich (§ 32 I in Verbindung mit § 1 Ia 2 Nr. 2 KWG; Erlaubniserteilung für Institute). Sofern ausschließlich die Abschlussvermittlung erbracht wird, ist

nach Auffassung der BaFin ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb regelmäßig immer dann erforderlich, wenn – bezogen auf einen Zeitraum von sechs Monaten – durchschnittlich mehr als 25 Einzeltransaktionen pro Monat durchgeführt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Abschlussvermittlung ist unter anderem ein Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 50.000 Euro (§ 33 I 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG), wenn der Abschlussvermittler nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und er nicht (auch) auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt. Anstelle des Anfangskapitals kann auch der Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden (Versicherungssumme von mindestens einer Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs) nachgewiesen werden (§ 33 I 2 KWG). [GKR]

Abschreibungsrisiko

Gefahr des (bilanziellen Niederschlags eines) Wertverfalls von Aktiva, z.B. von Forderungen (resultierend aus dem Forderungsausfallrisiko beziehungsweise Adressenausfallrisiko) oder von festverzinslichen Wertpapieren (resultierend aus dem Zinsänderungsrisiko beziehungsweise Kurswertrisiko). [AWI]

Absicherung ohne Sicherheitsleistung

Ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Risikoposition eines Instituts verbundene Kreditrisiko durch die Verpflichtung eines Dritten vermindert, bei Ausfall des Kreditnehmers oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten (Artikel 4 I Nr. 59 CRR). [GWA]

Abwicklungsanstalt

Eine Abwicklungsanstalt bezeichnet nach § 8a I 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die etwa Kreditinstitute bestimmte Risikopositionen, wie z.B. strukturierte Wertpapiere oder ausfallgefährdete Kredite, sowie nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche zum Zwecke der Abwicklung übertragen können. Die Auslagerung dient der Bereinigung von Bankbilanzen und entlastet die übertragende Bank von höheren Eigenkapitalanforderungen und erforderlichen Abschreibungen. Abwicklungsanstalten ermöglichen somit eine geordnete Abwicklung von Risikopositionen sowie die anschließende geschäftspolitische Neuausrichtung einer Bank. Die bei der Abwicklungsanstalt entstehenden Verluste müssen von den Eigentümern des übertragenden Kreditinstituts ausgeglichen werden. Bisher wurden unter dem Dach der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) drei Abwicklungsanstalten – die sogenannte Erste Abwicklungsanstalt (EAA), die FMS Wertmanagement (FMS-WM) und die Portigon AG – errichtet. [ARA]

Abwicklungsplan

Die Erstellung eines Abwicklungsplans ist Ausdruck der Vorabplanung einer möglicherweise notwendig werdenden Abwicklung eines in Schieflage geratenen Instituts. Die Vorabplanung verfolgt den Zweck, mögliche Abwicklungshindernisse frühzeitig zu identifizieren, diese zu beseitigen und im Ernstfall ein Institut schnell und geordnet abzuwickeln. Anders als bei den Sanierungsplänen ist jedoch nicht das betroffene Unternehmen selbst, sondern die zuständige Abwicklungsbehörde für die Erstellung des Abwicklungsplans zuständig. Die Abwicklung eines Instituts wird notwendig, wenn ein frühzeitiges Eingreifen der Bankenaufsicht zum Erhalt der Risikotragfähigkeit nicht ausreicht und die Risikotragfähigkeit auch durch ein Sanierungsverfahren nicht wieder hergestellt werden konnte oder dieses Verfahren von vornherein aussichtslos ist.

Die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Daten sind der zuständigen Abwicklungsbehörde von dem jeweiligen Institut zur Verfügung zu stellen. Der Abwicklungsplan beschreibt sodann die Maßnahmen, die durch die Abwicklungsbehörde ergriffen werden können, sofern das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt. Dies ist dann der Fall, wenn festgestellt wird, dass das Institut ausfällt oder auszufallen droht („failing or likely to fail“; siehe auch das Stichwort „Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess“), die Abwendung des wahrscheinlichen Ausfalls nach vernünftigem Ermessen nicht mehr realistisch erscheint und wenn die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse als erforderlich erachtet wird. Die Überprüfung und nötigenfalls die Aktualisierung eines Abwicklungsplans hat mindestens jährlich zu erfolgen oder früher, falls wesentliche Änderungen, beispielsweise der Rechts- und Organisationsstruktur oder der Finanzlage des Instituts, eine Änderung erforderlich werden lassen. [RBL]

Abwicklungsrisiko

Spezialfall des Erfüllungsrisikos; tritt beispielsweise bei Geschäften mit Schuldtiteln oder Anteilspapieren auf, die nach Ablauf des zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten Erfüllungszeitpunktes weder von der einen Seite noch von der anderen Seite abgewickelt sind. Im Falle einer solchen nicht vertragsgemäßen, das heißt verspäteten oder sogar ausfallenden Abwicklung der Geschäfte seitens der beiden Vertragspartner besteht die Gefahr, dass sich die Marktverhältnisse bis zur endgültigen Erfüllung der Geschäfte beziehungsweise bis zur Durchführung von Ersatzgeschäften zum Nachteil eines Kreditinstituts entwickelt haben. Konkret bedeutet dies, dass infolge einer nicht fristgerechten oder ausbleibenden Erfüllung der Geschäfte ein Handelsverlust droht, weil ein Verkauf der Schuldtitel oder Anteilspapiere aufgrund eines zwischenzeitlich veränderten Marktpreises nur noch zu einem niedrigeren beziehungsweise ein Kauf der Schuldtitel oder Anteilspapiere nur noch zu einem höheren Preis möglich ist. Es droht somit ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem

ursprünglich vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktwert des zugrunde liegenden Geschäftsgegenstandes. [GWA]

Abzugsrisiko

Gefahr eines unerwarteten Abzugs von Einlagen. [RHÖ, NHE]

Additional Tier 1 Capital (AT1 Capital)

Engl. Bezeichnung für zusätzliches Kernkapital. [GWA]

Administrativer Überprüfungsausschuss

Administrative Board of Review (ABoR); ein von der Europäischen Zentralbank (EZB) eingerichteter Ausschuss, der eine interne administrative Überprüfung der Beschlüsse vornimmt, die die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsbefugnisse erlassen hat. Die Überprüfung eines solchen Beschlusses der EZB kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, an die der Beschluss gerichtet ist oder die unmittelbar und individuell von dem Beschluss betroffen ist. Die interne administrative Überprüfung erstreckt sich auf die verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung der im Einzelnen getroffenen Beschlüsse mit der SSM-Verordnung, wobei der der EZB überlassene Ermessensspielraum, über die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse zu entscheiden, zu beachten ist. Der Administrative Überprüfungsausschuss besteht aus fünf Personen von hohem Ansehen, die nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche Erfahrungen, auch im Aufsichtswesen, von ausreichend hohem Niveau im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen verfügen. Bei ihrer Auswahl ist soweit wie möglich eine ausgewogene Zusammensetzung nach geografischer Herkunft und Geschlechtern aus den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie handeln unabhängig und im

öffentlichen Interesse. Der Administrative Überprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei seiner fünf Mitglieder. [GWA]

Adressenausfallrisiko

Ausfallrisiko; Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls einer von einem Geschäftspartner vertraglich zugesagten Leistung oder (bei Beteiligungen) erwarteter Leistungen mit jeweils negativer Erfolgswirkung für die Gegenpartei. Das Adressenausfallrisiko zählt zu den Kreditrisiken und umfasst die Ausfallrisiken aus bilanzwirksamen Geschäften (insbesondere Forderungsausfallrisiko), bilanzunwirksamen Geschäften, Eindeckungsrisiken aus bilanzunwirksamen Geschäften (Counterparty Risk) sowie das Emittentenrisiko. Die Bankenaufsicht versucht traditionell, insbesondere dieses Risiko zu quantifizieren und durch Eigenmittelanforderungen zu begrenzen, die seit dem 1. Januar 2014 in der CRR (Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzrichtlinie) detailliert geregelt sind. [AWI]

Aktienkursrisiko

Gefahr von Verlusten, die sich aus der ungünstigen Entwicklung von Aktienkursen ergibt. Das Aktienkursrisiko zählt zu den Marktpreisrisiken. Auch Aktienderivate sind einem Aktienkursrisiko ausgesetzt, da der Wert des Derivats vom Aktienkurs abhängt. Das Aktienkursrisiko kann in allgemeines Marktrisiko (systematisches Risiko) und spezifisches Risiko (unsystematisches Risiko) aufgeteilt werden. Letzteres resultiert aus unternehmensindividuellen Daten der einzelnen Aktiengesellschaften (z.B. drohender Verlust oder Gefahr sinkender Gewinne). Dagegen bezieht sich das Aktienkursrisiko als allgemeines Marktrisiko auf die Gefahr negativer Entwicklungen am Aktienmarkt insgesamt im Sinne eines allgemein sinkenden Aktienkursniveaus, z.B. repräsentiert durch

den Verlauf eines Aktienindexes (wie Deutscher Aktienindex [DAX]). Zur Messung des Aktienkursrisikos siehe das Stichwort „Marktpreisrisiken“. [AWI]

Aktivische Festzinslücke

Entsteht durch einen Passivüberhang festverzinslicher Positionen, das heißt, dem Volumen an aktivischen Festzinsgeschäften steht ein größeres Volumen an passivischen Festzinsgeschäften gegenüber. Risiko: Bei sinkenden Marktzinsen sinken die Zinserträge der offenen aktivischen Festzinsposition, während sich auf der Passivseite die Zinsaufwendungen durch die Festzinsgeschäfte nicht verändern, womit der Zinsüberschuss sinkt. [AWI]

Aktivisches Festzinsrisiko

Gefahr der nachteiligen Entwicklung einer aktivischen Festzinsposition (z.B. festverzinsliches Wertpapier) bei steigendem Marktzinsniveau durch

1. fehlende Partizipationsmöglichkeiten (Cashflow-Sicht) und
2. sinkende Barwerte (barwertige Sicht). Bei sinkendem Marktzinsniveau ergibt sich eine aktivische Festzinschance. [AWI]

Anbieter von Nebendienstleistungen

Als Anbieter von Nebendienstleistungen werden nach Artikel 4 XIIX CRR Unternehmen bezeichnet, deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu besitzen oder zu verwalten, Datenverarbeitungsdienste zu verwalten oder ähnliche Tätigkeiten auszuführen, die Nebentätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute sind. [GKR]

Anderweitig systemrelevante Institute

Anderweitig systemrelevante Institute sind gemäß § 10g II 1 KWG Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auf konsolidierter, unterkonsolidierter oder Einzelinstitutsebene als anderweitig systemrelevant eingestuft werden. Die BaFin ist befugt, für ein anderweitig systemrelevantes Institut anzuordnen, dass es einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in Höhe von bis zu zwei Prozent des Gesamtrisikobetrags auf konsolidierter, unterkonsolidierter oder auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss (§ 10g I KWG). [GKR]

Anfangskapital

1. *Begriff:* Beim Anfangskapital handelt es sich um zur Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie seit der Sechsten KWG-Novelle in diesem Gesetz vorgeschriebene, zum Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts im Sinne des KWG und eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des KWG erforderliche Mittel, deren Fehlen einen Versagungsgrund für die Betriebserlaubnis bildet. Das spätere Unterschreiten der nötigen Kapitalausstattung bildet einen Grund für die Aufhebung der Betriebserlaubnis (§ 35 II Nr. 3 KWG). Über ein derartiges Absinken sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu informieren (§ 24 I Nr. 9 KWG; Anzeigen der Institute über personelle, finanzielle und gesellschaftsrechtliche Veränderungen). Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel ist eine Bestätigung eines CRR-Instituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht (§ 14 III Anzeigenverordnung [AnzV]);

das Anfangskapital darf somit nicht aus einer Kreditaufnahme herrühren. Das Anfangskapital umfasst das harte Kernkapital gemäß Artikel 26 I Buchstabe a bis e CRR.

2. *Mindesthöhe*: Die Anforderungen an das erforderliche Anfangskapital richten sich nach der Tätigkeit des die Erlaubnis beantragenden Unternehmens. So verlangt § 33 I 1 Nr. 1d KWG bei allen CRR-Instituten, dass ihnen mindestens der Gegenwert von fünf Mio. Euro an Anfangskapital zur Verfügung stehen muss. Für Unternehmen, die das Pfandbriefgeschäft betreiben wollen, ist als Anfangskapital ein Kernkapital in Höhe von mindestens 25 Mio. Euro erforderlich (§ 2 I 2 Nr. 2 PfandBG). Für die Errichtung einer Bausparkasse wird ein Kernkapital in Höhe von mindestens 20 Mio. Euro verlangt (§ 2 I 2 Nr. 1 BauSparkG). Soll ausschließlich das Garantiegeschäft betrieben werden, wird von der BaFin ein Anfangskapital von mindestens 1,5 Mio. Euro verlangt; sofern das Garantiegeschäft ausschließlich mit Rückbürgschaften der öffentlichen Hand betrieben werden soll, wird lediglich ein haftendes Eigenkapital von mindestens 500.000 Euro als Anfangskapital gefordert. Unternehmen, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben, benötigen ein Anfangskapital von 350.000 Euro (§ 12 Nr. 3 Buchstabe d ZAG). Das erforderliche Mindest-Anfangskapital beträgt bei Zahlungsinstituten in Abhängigkeit von den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten 20.000 Euro, 50.000 Euro oder 125.000 Euro (§ 12 Nr. 3 Buchstabe a bis c ZAG). Für Wertpapierhandelsbanken, für Finanzdienstleistungsinstitute, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie für Finanzdienstleistungsinstitute, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne von § 1 Ia 1 Nr. 12 KWG erbringen, beträgt das erforderliche Anfangskapital mindestens 730.000 Euro (§ 33 I 1 Nr. 1c KWG). Handeln Finanzdienstleistungsinstitute hingegen nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten, so reduziert sich das benötigte Anfangskapital auf mindestens 125.000 Euro (§ 33 I 1 Nr. 1b KWG). Eine weitere Reduzierung des Anfangskapitals auf mindestens 50.000 Euro ergibt sich, wenn die Finanzdienstleistungen Anlageberatung, Anlagevermittlung,

Abschlussvermittlung, Anlageverwaltung, Finanzportfolioverwaltung erbracht oder ein multilaterales Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betrieben werden sollen und das Unternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt (§ 33 I 1 Nr. 1a KWG). Allerdings behält sich die BaFin vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die genannten Mindestbeträge auch tatsächlich ausreichend sind und der konkreten Situation des antragstellenden Unternehmens gerecht werden. [GKR]

Anlagebuch

Der Begriff des Anlagebuchs wird in der Capital Requirements Regulation (CRR) zwar verwendet, jedoch nicht definiert. Aus Artikel 390 IV CRR kann aber abgeleitet werden, dass das Anlagebuch alle Geschäfte eines Instituts umfasst, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Demnach umfasst das Anlagebuch alle Positionen, die ein Institut nicht mit Handelsabsicht beziehungsweise nicht zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen des Handelsbuchs hält. [GKR]

Anlagevermittlung

Bei der Anlagevermittlung handelt es sich um eine Finanzdienstleistung im Sinne des KWG, die als eine der für ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG typischen Tätigkeiten aufgrund der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie in die Bankenaufsicht einbezogen wurde. Die Anlagevermittlung bezieht sich gemäß § 1 Ia 2 Nr. 1 KWG auf die bloße Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten. Bei der Entgegennahme und Übermittlung der Aufträge von Anlegern wird der Anlagevermittler als Makler im Sinne von § 34c GewO tätig. Aufgrund einer Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission

(Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.7.2007 (BGBl. I S. 1330) fällt die Tätigkeit des Nachweismaklers im Sinne des § 34c GewO nicht länger unter die Anlagevermittlung, sondern ist der Anlageberatung nach § 1 Ia 2 Nr. 1a KWG zuzuordnen. Wird die Anlagevermittlung gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist hierfür - unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens - die schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erforderlich (§ 32 I in Verbindung mit § 1 Ia 2 Nr. 1 KWG; Erlaubniserteilung für Institute). Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung ist unter anderem ein Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 50.000 Euro (§ 33 I 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG), wenn der Anlagevermittler nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und er nicht (auch) auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt. Anstelle des Anfangskapitals kann auch der Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden (Versicherungssumme von mindestens einer Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs) nachgewiesen werden (§ 33 I 2 KWG). [GKR]

Anlageverwaltung

Die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 I KAGB für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit einem Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produkts ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Ia 2 Nr. 11 KWG). [GWA]

Anlegerentschädigungsrichtlinie

Kurzbegriff für die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.3.1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, die sich weitgehend an die Einlagensicherungs-Richtlinie 1994 anlehnt und diesen EG-Rechtsakt ergänzt. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten zur Einführung eines oder mehrerer Anlegerentschädigungssysteme, denen grundsätzlich alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierhäuser und Kreditinstitute (im Sinne des EG-Bankrechts), die Wertpapierdienstleistungen erbringen, angehören müssen. Diese Unternehmen dürfen Wertpapiergeschäfte nur tätigen, wenn sie einem solchen System angeschlossen sind. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.7.1998 (BGBl. I S. 1842) wurde das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geschaffen und die Anlegerentschädigungsrichtlinie in Deutschland umgesetzt. [GKR]

Anrechenbare Eigenmittel

Die anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts im Sinne der CRR sind die Summe aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital des Instituts, wobei das Ergänzungskapital maximal in Höhe eines Drittels des Kernkapitals Anrechnung findet (Artikel 4 I Nr. 72 CRR). [GKR]

Antizyklischer Kapitalpuffer

Antizyklisches Kapitalpolster, countercyclical buffer; die Einführung eines antizyklischen Kapitalpuffers geht auf die Bestimmungen von Basel III zurück und stellt eine Erweiterung des Kapitalerhaltungspuffers dar. Der antizyklische Kapitalpuffer soll der Prozyklizität der Bestimmungen von Basel II und Basel III entgegenwirken und der Entstehung von Kreditblasen vorbeugen. In Deutschland ist der antizyklische Kapitalpuffer in § 10d KWG geregelt. In Zeiten exzessiven Kreditwachstums

kann die BaFin für im Inland belegene Risikopositionen die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers, der aus hartem Kernkapital zu bestehen hat und dessen Höhe zwischen 0 und 2,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags einer Bank beträgt, erhöhen. Die Bank muss dann ihr hartes Kernkapital entsprechend erhöhen. Soweit das systemweite Risiko gebannt ist, kann die BaFin die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers senken. Während Senkungen der Quote des antizyklischen Kapitalpuffers unmittelbar wirksam werden, sind Beschlüsse zur Anhebung des antizyklischen Kapitalpuffers mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwölf Monaten im Voraus bekanntzugeben. In anderen Staaten kann die jeweilige nationale Entscheidungsinstanz die Höhe der Quote des (nationalen) antizyklischen Kapitalpuffers festlegen. Die von einem anderen Staat festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer ist von deutschen Instituten bei der Ermittlung ihrer institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quote grundsätzlich zu berücksichtigen. Das zur Einhaltung der Anforderung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers erforderliche harte Kernkapital ist Teil der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i KWG. [GKR]

Anzeigen der Institute über personelle, finanzielle und gesellschaftsrechtliche Veränderungen

1. *Begriff:* Damit die Bankenaufsicht wirksam wahrgenommen werden kann, wird in Ergänzung zu den erforderlichen Meldungen für das Kreditgeschäft (für Großkredite, Millionenkredite und Organkredite, Kreditanzeigen nach KWG) vorgeschrieben, dass Institute im Sinne des KWG beziehungsweise deren Geschäftsleiter sowie Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des KWG bestimmte Umstände personeller, finanzieller und rechtlicher Art der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen haben.

2. *Pflichten der Institute*: Kreditinstitute im Sinne des KWG und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG haben nach § 24 I KWG unverzüglich anzuzeigen:

a) Absicht und Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung eines Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung von Zuverlässigkeit, fachlicher Eignung sowie ausreichender zeitlicher Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, damit die Qualifikation und zeitliche Kapazität dieser Personen überprüft werden kann. Bei fehlender Qualifikation kann die BaFin nach § 36 I KWG gegen die Bestellung einschreiten.

b) Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie Entziehung des Rechts zur Einzelvertretung des Instituts im gesamten Geschäftsbereich, um festzustellen, ob noch mindestens zwei Geschäftsleiter vorhanden sind (Vier-Augen-Prinzip).

c) Änderung von Rechtsform, soweit nicht bereits eine (neue) Erlaubnis erforderlich ist, und Firma, hingegen nicht Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

d) Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel. Da bei Verlust der Hälfte der Eigenmittel oder bei nachhaltig fehlender Rentabilität die Erlaubnis entzogen werden kann, soll die Aufsichtsbehörde rechtzeitig in der Lage sein, die Gefahr zu beheben. Demselben Zweck dient auch die Verpflichtung anzuzeigen, dass das Anfangskapital unter die Mindestvoraussetzungen nach § 33 I 1 Nr. 1 KWG gefallen ist sowie dass eine geeignete Versicherung nach § 33 I 2 und 3 KWG weggefallen ist (§ 24 I Nr. 9 KWG).

e) Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes.

f) Errichtung, Verlegung, Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat, damit die BaFin jederzeit einen Überblick über die Präsenz von Instituten im Ausland hat; ferner Aufnahme und Beendigung des

Erbringens grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle.

g) Einstellung des Geschäftsbetriebs.

h) Absicht der gesetzlichen und satzungsmäßigen Organe des Instituts, über dessen Auflösung zu entscheiden.

i) Erwerb oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Institut sowie das Erreichen, Über- oder Unterschreiten der Beteiligungsschwellen in Höhe von 20, 30 oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals; ferner Erwerb und Verlust der Stellung als Tochterunternehmen. Ein Institut muss bereits bevorstehende Änderungen in den Verhältnissen seiner Anteilseigner anzeigen, wenn es davon Kenntnis erlangt. Die Verpflichtung bildet das Gegenstück zur Anzeigepflicht der Erwerber oder Inhaber von bedeutenden Beteiligungen (nach § 2c KWG). Name und Anschrift von Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Institut sowie deren Höhe sind gemäß § 24 Ia Nr. 3 KWG einmal jährlich anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn solche Beteiligungen an ausländischen Unternehmen bestehen, die dem Institut nachgeordnet sind. Die Bankenaufsicht benötigt diese Informationen, um die Zuverlässigkeit, Eignung und mögliche Einflussnahme der Inhaber beurteilen zu können.

j) Jeder Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts, umgekehrten Pensionsgeschäfts oder Waren- oder Wertpapierdarlehens ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

k) Entstehen, Änderung oder Beendigung einer engen Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen, weil sich hieraus Folgen für den Bestand der Erlaubnis ergeben können.

l) Entstehen, Veränderungen der Höhe nach oder Beendigung bedeutender Beteiligungen an anderen Unternehmen.

m) Vorschlag zur Beschlussfassung, nach dem – bezogen auf jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter – die variable Vergütung für Mitarbeiter oder Geschäftsleiter 100 Prozent der fixen Vergütung überschreitet. Der Vorschlag ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

n) Beschluss sowie Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer variablen Vergütung für Mitarbeiter oder Geschäftsleiter, die – bezogen auf jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter – 100 Prozent der fixen Vergütung überschreitet, sowie Angabe aller gebilligten Höchstwerte für die variable Vergütung für Mitarbeiter oder Geschäftsleiter, die 100 Prozent der fixen Vergütung überschreitet. Ein Auszug aus der Versammlungsniederschrift ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

o) Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, wobei Tatsachen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichenden zeitlichen Kapazität dieser Person erforderlich sind, anzugeben sind.

p) Ausscheiden eines Mitglieds sowie stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

q) Änderung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote (also des Verhältnisses von bilanziellem Eigenkapital zur Summe aus Bilanzsumme, außerbilanziellen Verpflichtungen und Wiedereindeckungsaufwand für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften) um mindestens fünf Prozent. Die Berechnung hat auf der Grundlage von Finanzinformationen nach § 25 I 1 KWG jeweils zum Ende eines Quartals im Verhältnis zum festgestellten Jahresabschluss des Instituts zu erfolgen. Eine Anzeigepflichtung besteht auch bei einer entsprechenden Änderung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote auf Grundlage eines Zwischenabschlusses im Verhältnis zum festgestellten Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards, soweit das Institut nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert oder

aufgrund der Vorschriften des WpHG zur Aufstellung von Zwischenabschlüssen verpflichtet ist.

r) Kredite, die zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden sind, an (1) Kommanditisten, Gesellschafter einer GmbH, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, wenn diesen Personen jeweils mehr als 25 Prozent des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Instituts gehören oder ihnen jeweils mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Institut zustehen, und (2) Personen, die Kapital – soweit es sich nicht um Kapital nach Nr. 1 handelt – in Form von Kapitalinstrumenten nach Artikel 26 I Buchstabe a beziehungsweise Artikel 51 Buchstabe a CRR des harten oder des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts gewährt haben, das mehr als 25 Prozent des Kernkapitals des Instituts (ohne Berücksichtigung der Kapitalinstrumente des harten oder des zusätzlichen Kernkapitals) beträgt.

Unverzüglich anzuzeigen ist auch die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Institut, einem E-Geld-Institut oder einem Zahlungsinstitut im Sinne des ZAG (§ 24 II KWG), damit die BaFin eingreifen kann, wenn durch die Fusion Gläubiger benachteiligt werden. Gemäß § 12a I 3 KWG müssen übergeordnete Institute, Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des KWG sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften ferner die Begründung, Veränderung oder Aufgabe einer Beteiligung oder Unternehmensbeziehung an einem nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland anzeigen.

Gemäß § 24b I KWG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht von Instituten, wenn diese beabsichtigen, Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme zu betreiben. Anzeigepflichtig sind auch Änderungen des Teilnehmerkreises sowie Vereinbarungen über den Betrieb interoperabler Systeme. Geschäftspartnern eines Instituts steht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ein Anspruch auf Auskunft über die Teilnahme an solchen Systemen und deren wesentliche Regeln zu.

Auch der von einem Institut bestellte Prüfer ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen (§ 28 I 1 KWG).

Neben diesen unverzüglichen Anzeigepflichten besteht für die Institute nach § 24 Ia KWG die Verpflichtung, bestimmte Sachverhalte der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen.

3. *Pflichten der Geschäftsleiter*: Geschäftsleiter eines Instituts haben der BaFin und der Deutschen Bundesbank gemäß § 24 III KWG unverzüglich anzuzeigen:

a) Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines anderen Unternehmens,

b) Übernahme und Aufgabe sowie Veränderungen in der Höhe bei einer mindestens 25-prozentigen Beteiligung an einem Unternehmen.

Beides kann zu bankenaufsichtlich relevanten Interessenkollisionen führen und/oder die Geschäftsleiter daran hindern, ihre Verpflichtungen aus dem KWG ordnungsgemäß wahrzunehmen.

4. *Pflichten der Finanzholding-Gesellschaften*: Neben der Pflicht gemäß § 12a I 3 KWG wird den Finanzholding-Gesellschaften in § 24 IIIa 1 KWG die Verpflichtung auferlegt, die folgenden Sachverhalte unverzüglich der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank anzuzeigen:

a) Absicht und Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll; dabei sind die Tatsachen, die für die Beurteilung von Zuverlässigkeit, fachlicher Eignung sowie ausreichender zeitlicher Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, anzugeben, damit die Qualifikation und zeitliche Kapazität dieser Personen überprüft werden kann.

b) Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat.

c) Strukturelle Änderungen der Finanzholding-Gruppe im Sinne des KWG, die dazu führen, dass die Finanzholding-Gruppe in Zukunft branchenübergreifend tätig wird.

d) Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans, wobei Tatsachen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichenden zeitlichen Kapazität dieser Personen erforderlich sind, anzugeben sind.

e) Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans.

Eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank besteht nach § 24 IIIa 4 KWG auch, wenn eine Beteiligung oder Unternehmensbeziehung an beziehungsweise zu Instituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Anbietern von Nebendienstleistungen und Zahlungsinstituten im Sinne des ZAG, die im Verhältnis zur Finanzholding-Gesellschaft nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a KWG sind, begründet, verändert oder aufgegeben werden. Einmal jährlich ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank eine Sammelanzeige, in der alle diese Institute aufgeführt sind, einzureichen.

5. Errichtung ausländischer Zweigstellen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr: Im Rahmen der Zuständigkeiten der BaFin als der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates (§ 1 IV KWG) zur Ausstellung des „Europäischen Passes“ müssen CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen ihre Absicht, eine Zweigstelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu errichten, der BaFin und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzeigen (§ 24a I 1 KWG).

Eine nach Art und Umfang vergleichbare Anzeigepflicht gilt gemäß § 24a III KWG auch für die Absicht von CRR-Kreditinstituten und Wertpapierhandelsunternehmen, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen EWR-Staat Bankgeschäfte zu betreiben,

bestimmte Finanzdienstleistungen oder Tätigkeiten von Finanzunternehmen im Sinne des KWG zu erbringen, Handelsauskünfte oder die Vermietung von Schließfächern anzubieten oder – beschränkt auf den Fall eines CRR-Kreditinstituts – Zahlungsdienste im Sinne des ZAG zu erbringen.

6. *Zweigstellen ausländischer Unternehmen im Bundesgebiet:* Für Zweigstellen von in einem anderen Staat des EWR ansässigen CRR-Kreditinstituten und Wertpapierhandelsunternehmen sowie von bestimmten anderen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzunternehmen gilt § 24 I Nr. 5 und 7 KWG entsprechend (§ 53b III 1, VII 3 KWG). Auch insoweit kommt eine Ausdehnung auf in Drittländern ansässige Unternehmen nach Maßgabe einschlägiger Abkommen – im Wege einer Rechtsverordnung – in Betracht (§ 53c KWG). Bei Repräsentanzen muss das betreffende ausländische Institut neben der Absicht der Errichtung und deren Vollzug auch die Verlegung und Schließung der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzeigen (§ 53a KWG).

7. *Sanktionen:* Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Anzeige nach § 24 I Nr. 1, 2, 4-10, 12, 15, 15a, 16, 17, § 24 Ia, Ib 2, IIa, III 1, IIIa 1 Nr. 1-3, IIIa 2, III d, § 24a I 1, IV 1, § 28 I 1, § 53a 2 oder 5 KWG nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 56 II KWG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000.000 Euro belegt werden (§ 56 VI KWG). [GKR]

Anzeigenverordnung (AnzV)

Die Anzeigenverordnung (AnzV) ist eine Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Sie enthält Ausführungsbestimmungen über die Erstattung von Anzeigen nach dem KWG, die nach der Reihenfolge des Gesetzes gegliedert sind, z.B. in Bezug auf finanzielle (§§ 4, 7, 8, 16 AnzV), personelle (§§ 5-5f,

10a, 11 AnzV) und organisatorische Sachverhalte (§§ 6, 9, 10, 12, 15 AnzV), sowie über die Vorlage von Unterlagen wie Jahresabschlüsse, Lageberichte und Prüfungsberichte (§ 13 AnzV). Gestützt auf § 32 I 3 KWG regelt die AnzV in § 14 auch Näheres über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Erlaubniserteilung für Institute, während § 16 AnzV Anzeigepflichten für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften konkretisiert, die inhaltlich zum Teil mit §§ 5-5f AnzV (personelle Veränderungen) und § 7 AnzV (Änderung von Beteiligungsverhältnissen) übereinstimmen. [GKR]

A-SRI

Abkürzung für anderweitig systemrelevante Institute. [GKR]

Asset Quality Review (AQR)

Beim Asset Quality Review handelt es sich um eine von der Aufsicht durchgeführte umfangreiche Prüfung der Werthaltigkeit (Qualität) der Aktiva in Bankbilanzen. Es geht beim Asset Quality Review vor allem darum, festzustellen, ob die Bewertung der bilanziellen Aktiva als angemessen, das heißt hinreichend vorsichtig betrachtet werden kann. Dementsprechend werden von der Aufsicht regelmäßig strengere Annahmen zugrunde gelegt, als es die geltenden Rechnungslegungsvorschriften vorschreiben. So werden z.B. Bewertungsspielräume im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsstandards im Sinne einer vorsichtigen Sichtweise und besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt. [GWA]

Aufnahmemitgliedstaat im Sinne der CRR

Derjenige Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut im Sinne der CRR oder eine Wertpapierfirma im Sinne der CRR eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt (Artikel 4 I Nr. 44 CRR). [GWA]

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess

Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (engl. Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) ist der zweiten Säule des mit Basel II eingeführten Baseler Drei-Säulen-Systems zuzuordnen. Hiernach werden einerseits Institute verpflichtet, ihre Risiken mittels interner Verfahren zu messen und zu steuern (siehe auch das Stichwort „Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk“), und andererseits ist es Aufgabe der Bankenaufsicht, innerhalb des SREP das Risikomanagement der Institute zu überprüfen und zu bewerten. Die inhaltliche Ausgestaltung des SREP ist durch die European Banking Authority (EBA) mittels der SREP-Leitlinien (EBA/GL/2014/13) erstmals im Jahr 2014 festgelegt worden und soll dadurch in weiten Teilen harmonisiert werden. Im Juli 2018 publizierte die EBA im Anschluss an eine mehrmonatige Konsultationsphase eine überarbeitete Fassung der Leitlinien.

1. *Ablauf und Frequenz des SREP*: Der SREP-Kernprozess gliedert sich in vier wesentliche Teilprozesse:

- a) Analyse des Geschäftsmodells,
- b) Beurteilung der Governance und des Risikomanagements,
- c) Beurteilung der Kapitalausstattung,
- d) Beurteilung des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos.

Wenngleich dem Harmonisierungsbestreben folgend eine gemeinsame Methodik seitens der Aufseher anzuwenden ist, hängt die Intensität der Prüfungen und die Frequenz, mit der die Institute den gesamten SREP durchlaufen, von ihrer Kategorisierung ab. Institute werden von den zuständigen Behörden entsprechend ihrer Größe und Komplexität den Kategorien 1 – hierzu gehören insbesondere global systemrelevante Institute (G-SRIs) und anderweitig systemrelevante Institute (A-SRIs) – bis 4 – kleine und nicht-komplexe Institute ohne Auslandsgeschäft, die

nicht in den Kategorien 1 bis 3 enthalten sind – zugeordnet. Während die von der Europäischen Zentralbank (EZB) durch gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JSTs) unmittelbar beaufsichtigten Institute einen europaweit einheitlichen SREP durchlaufen, können die nationalen Ansätze durchaus divergierende Schwerpunkte setzen. Dies trägt der Heterogenität einzelner Bankenlandschaften sowie dem Proportionalitätsprinzip Rechnung. Die Überprüfung aller SREP-Elemente erfolgt dann jährlich (Kategorie 1), alle zwei Jahre (Kategorie 2) oder alle drei Jahre (Kategorien 3 und 4). Zu erwähnen ist jedoch, dass die Bankenaufseher unabhängig von der Einstufung des Instituts quartalsweise Schlüsselindikatoren wie Marktkennzahlen oder Daten des Meldewesens beobachten und jährlich die SREP-Gesamtbeurteilung ermitteln.

2. Gesamtbeurteilung und deren Auswirkungen: Jeder der vier oben genannten Teilprozesse schließt mit einer eigenen Beurteilung ab, die von 1 („niedriges erkennbares Risiko“) bis hin zu 4 („hohes Risiko“) reichen kann. Diese vier Teilergebnisse werden sodann zu einer Gesamtbeurteilung verdichtet, welche ebenfalls die Größenordnungen 1 bis 4 annehmen kann, erweitert um die Möglichkeit der Einstufung des Instituts als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ (failing or likely to fail), was durch den Gesamtwert „F“ zum Ausdruck gebracht wird. Der SREP hat für Kreditinstitute in der Regel einen unmittelbaren „harten“ Kapitalzuschlag (Pillar-2-Requirements, P2R) zur Folge, der für Risiken erhoben wird, die durch die Anforderungen gemäß der ersten Baseler Säule nicht oder nicht ausreichend mit Eigenmitteln abgedeckt werden. Gemeinsam mit den Mindesteigenmittelanforderungen nach Artikel 92 CRR bildet der Zuschlag die Total SREP Capital Requirements (TSCR) ab. Hinzu tritt eine „weiche“ Kapitalempfehlung (Pillar-2-Guidance, P2G) als Puffer für Stresssituationen. Ferner stehen der Aufsicht weitere Maßnahmen quantitativer und qualitativer Natur zur Verfügung. Hierzu zählen beispielsweise Frühinterventionsmaßnahmen wie eine Anhebung der Liquiditätsmindestanforderungen oder Beschränkungen der Fristentransformation, Auflagen bezüglich der Governance und der Kontrollverfahren

des Instituts bis hin zu Eingriffen in dessen Geschäftsmodell und die Schließung ganzer Geschäftsfelder. Ebenso kann die Aufsicht die Durchführung von im Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen anordnen. Der Schweregrad aufsichtlicher Maßnahmen hängt dabei entscheidend von der SREP-Gesamtbeurteilung des Instituts ab. Im Falle einer Einstufung als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ ist gemäß den Artikeln 32 ff. BRRD (siehe das Stichwort „Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten“) zu verfahren, wonach zunächst die zuständige Abwicklungsbehörde anzuhören ist. Gegebenenfalls kann sodann eine sofortige Abwicklung des Instituts angeordnet werden. [RBL]

Aufsichtsarbitrage

Versuch von Instituten, sich den regulatorischen Beschränkungen der Bankenaufsicht ihres Sitzstaates zu entziehen, indem sie einen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Märkte verlagern, die weniger strengen Aufsichtsbestimmungen unterliegen. [GWA]

Aufsichtsgebühren

Aufsichtsgebühren sind die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erhobenen und im Rahmen der Beaufsichtigung von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zu zahlenden Entgelte zur Deckung der Kosten der Aufsichtstätigkeit. Sie richten sich in ihrer Höhe nach der Bedeutsamkeit und dem Risikoprofil des beaufsichtigten Instituts. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) jährlich Gebühren, die den geschätzten Gesamtaufwand für das anstehende Jahr, den zu erstattenden Mehr- oder in Rechnung zu stellenden Fehlbetrag des Vorjahres, sämtliche nicht eintreibbare Gebühren vergangener Gebührezeiten sowie angefallene Verzugszinsen abdecken. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhebt Gebühren für ihre Aufsichtstätigkeit im geschätzten Umfang (einschließlich der ihr von der Deutschen Bundesbank für Unterstützungstätigkeiten in Rechnung gestellten Kosten),

sofern die Kosten nicht bereits von der Europäischen Zentralbank erhoben wurden. Im Nachhinein als zu hoch identifizierte Einnahmen werden rückerstattet. [RBL]

Aufsichtsgremium der EZB

1. *Begriff:* Das Aufsichtsgremium der Europäischen Zentralbank (EZB) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, welcher für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird, einem stellvertretenden Vorsitzenden, welcher aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Direktoriums ausgewählt wird, vier Vertretern der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden.

2. *Aufgaben:* Das Aufsichtsgremium tritt zweimal pro Monat zusammen, um die Aufgaben der EZB im Bereich der Bankenaufsicht zu erörtern, zu planen und durchzuführen. Das Gremium unterbreitet dem EZB-Rat Beschlussentwürfe im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung. [GRE]

Aufsichtskollegien

Supervisory colleges; werden für die wichtigsten grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppen eingerichtet. Ziel dieser Aufsichtskollegien ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Umgang mit grenzüberschreitend tätigen Institutsgruppen zu bündeln und effektiver zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen die beteiligten Aufsichtsbehörden relevante Informationen aus den verschiedenen Staaten, in denen die Institutsgruppe tätig ist, austauschen, zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung aggregieren und aufsichtliche Prüfungsprogramme auf Grundlage der Risikobewertung der Institutsgruppe festlegen. Zudem sollen unnötige aufsichtsrechtliche Doppelanforderungen beseitigt und eine gleichmäßige Anwendung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch die Kollegien sichergestellt werden. Des Weiteren können sich die beteiligten Aufsichtsbehörden zur